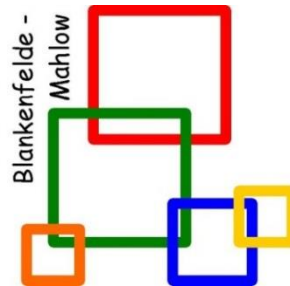


# Amtsblatt

der

## Gemeinde Blankenfelde-Mahlow



15. Jahrgang

Blankenfelde-Mahlow

7. Januar 2020

Nr. 2

Seite 1

Inhalt	Seite
Beschlüsse der Sitzung 7/2019 II der Gemeindevertretung vom 19.12.2019	2 - 5
Beschlüsse der Sitzung 8/2019 II der Gemeindevertretung vom 19.12.2019	5
Haushaltssatzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow für das Haushaltsjahr 2020	6 - 7
Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (Straßenreinigungssatzung - StrRS)	8 - 18
Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS)	19 - 22
Bekanntmachungsanordnung zur Hauptsatzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow	23
Hauptsatzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow	23 - 33

**Herausgeber:** Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Der Bürgermeister, Karl-Marx-Straße 4, 15827 Blankenfelde-Mahlow  
Das Amtsblatt der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow erscheint nach Bedarf und ist kostenfrei zu den bekannten Öffnungszeiten an den folgenden Stellen erhältlich:

- Gemeindeverwaltung Blankenfelde-Mahlow, Karl-Marx-Straße 4 im Bürgerservice Blankenfelde
- Vereinshaus Mahlow, Immanuel-Kant-Straße 3 - 5 in Mahlow
- Bürgerhaus Bruno Taut Dahlewitz, Am Bahnhofsschlag 1 in Dahlewitz
- In den Bibliotheken der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Zossener Damm 1 b in Blankenfelde, Am Bahnhofsschlag 1 in Dahlewitz und Fliederweg 10 in Mahlow

***Amtliche Bekanntmachungen***

**Beschlüsse der Sitzung 7/2019 II der Gemeindevertretung vom 19.12.2019**

**- Öffentlicher Teil der Sitzung der Gemeindevertretung -**

**Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow beschließt mit der Änderung mit sofortiger Wirkung die neue Hauptsatzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow und setzt gleichzeitig mit sofortiger Wirkung die Hauptsatzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow vom 27. September 2018 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja: 27 / Nein: 1 / Enthaltung: 0 → **zugestimmt**  
Beschlussnummer: GV 85/7-II/2019

---

**Beschluss über die Benennung der Mitglieder des Seniorenbeirates**

Die Gemeindevertretung benennt folgende Personen zu Mitgliedern im Seniorenbeirat der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow:

Frau Anette Berndt  
Herr Michael Görick  
Frau Karin Ney  
Herr Thomas Hartmann  
Herr Klaus-Peter Gerdum  
Frau Liane Odebrecht  
Frau Ulrike Schwenter

Abstimmungsergebnis: Ja: 25 / Nein: 0 / Enthaltung: 3 → **zugestimmt**  
Beschlussnummer: GV 87/7-II/2019

---

**Beschluss über die Berufung eines/einer Beauftragten für Menschen mit Behinderung**

Die Gemeindevertretung beruft Frau Elke Adam zur Behindertenbeauftragten und Frau Alice Frenzel zur stellvertretenden Behindertenbeauftragten der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow.

Abstimmungsergebnis: Ja: 28 / Nein: 0 / Enthaltung: 0 → **zugestimmt**  
Beschlussnummer: GV 88/7-II/2019

---

### **Beschluss über die Benennung der/des Beauftragten zur Vertretung der Interessen von Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen und von Einwohnern mit Migrationshintergrund**

Die Gemeindevertretung beschließt, Frau Barbara Radtke als Integrationsbeauftragte zu berufen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 27 / Nein: 0 / Enthaltung: 1 → **zugestimmt**

Beschlusnummer: GV 89/7-II/2019

---

### **Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2017**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 222.864.507,27 EUR und einem Gesamtüberschuss von 3.843.868,27 EUR.

Abstimmungsergebnis: Ja: 28 / Nein: 0 / Enthaltung: 0 → **zugestimmt**

Beschlusnummer: GV 25/7-II/2019

### **Mitteilung der Kämmerei**

Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow hat auf der Grundlage des § 82 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Teltow-Fläming geprüften Jahresabschluss 2017 in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.12.2019 beschlossen. Der Jahresabschluss 2017 mit seinen Anlagen wird in der Zeit vom 10. bis 21. Februar 2020 in der Gemeindeverwaltung Blankenfelde-Mahlow, Karl-Marx-Straße 4, im zentralen Sekretariat, öffentlich ausgelegt.

---

### **Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow erteilt dem Bürgermeister gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf eine uneingeschränkte Entlastung für die Haushaltsführung des Jahres 2017.

Abstimmungsergebnis: Ja: 23 / Nein: 1 / Enthaltung: 4 → **zugestimmt**

Beschlusnummer: GV 28/7-II/2019

---

## **2. Lesung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020**

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung 2020 mit ihren Bestandteilen und Anlagen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 26 / Nein: 0 / Enthaltung: 2 → **zugestimmt**

Beschlusnummer: GV 80/7-II/2019

### **Mitteilung der Kämmerei**

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow vom 19. Dezember 2019 wird mit ihren Bestandteilen und Anlagen gemäß § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Zeit vom 10. bis 21. Februar 2020 in der Gemeindeverwaltung Blankenfelde-Mahlow, Karl-Marx-Straße 4, im zentralen Sekretariat, öffentlich ausgelegt.

---

### **Straßenreinigungssatzung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow beschließt auf Grund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und des Brandenburgischen Straßengesetzes die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow.

Abstimmungsergebnis: Ja: 27 / Nein: 0 / Enthaltung: 0 → **zugestimmt**  
Beschlussnummer: GV 73/7-II/2019

---

### **Straßenreinigungsgebührensatzung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow beschließt auf Grund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg und des Brandenburgischen Straßengesetzes die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow.

Abstimmungsergebnis: Ja: 27 / Nein: 0 / Enthaltung: 0 → **zugestimmt**  
Beschlussnummer: GV 74/7-II/2019

---

### **Dezentrale Beleuchtung des Denkmals am Dorfbanger zur Erinnerung an die Befreiungskriege**

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Verwaltung beauftragt wird, dass das Denkmal am Dorfbanger dauerhaft dezentral beleuchtet wird.

Abstimmungsergebnis: Ja: 25 / Nein: 1 / Enthaltung: 2 → **zugestimmt**  
Ortsbeirat 5/7-II/2019

---

**- Nichtöffentlicher Teil der Sitzung der Gemeindevertretung -**

**Vergabebeschluss zur öffentlichen Ausschreibung Spielinseln Grünzug Birkenwäldchen**

Die Gemeindevertretung beschließt auf Grundlage des Ergebnisses der öffentlichen Ausschreibung zum BV „Grünzug Birkenwäldchen Blankenfelde - Spielgeräteausstattung“ die Vergabe der Bauleistung.

Abstimmungsergebnis: Ja: 28 / Nein: 0 / Enthaltung: 0 → **zugestimmt**  
Beschlussnummer: GV 82/7-II/2019

---

**Vergabebeschluss zur öffentlichen Ausschreibung Wegebau und Ausstattung Grünfläche Musikerviertel Nord**

Die Gemeindevertretung beschließt auf Grundlage des Ergebnisses der öffentlichen Ausschreibung zum BV „Grünfläche Musikerviertel Nord – Wegebau + Ausstattung“ die Vergabe der Bauleistung.

Abstimmungsergebnis: Ja: 28 / Nein: 0 / Enthaltung: 0 → **zugestimmt**  
Beschlussnummer: GV83/7-II/2019

---

**Beschlüsse der Sitzung 8/2019 II der Gemeindevertretung vom 19.12.2019**

**- Nichtöffentlicher Teil der Sitzung der Gemeindevertretung -**

**Überplanmäßig Ausgabe - Kauf "Grüne Passage"**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow beschließt,

1. für die „Grüne Passage“, Brandenburger Platz 35, Blankenfelde, außer dem Kaufpreis zzgl. Nebenkosten für Grunderwerbsteuer und Notar gem. Beschluss vom 26.9.2019 als pauschalierten Vorsteuerschaden € 50.000,00 an MELF Monti V S.a.r.l zu zahlen.
2. eine überplanmäßige Ausgabe für den Zweck gem. Ziffer 1. für das Haushaltsjahr 2019.

Abstimmungsergebnis: Ja: 27 / Nein: 0 / Enthaltung: 0 → **zugestimmt**  
Beschlussnummer: GV 90/8-II/2019

---

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow für das Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1 Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2020

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	52.844.200 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	61.858.600 EUR
außerordentlichen Erträge auf	350.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	350.000 EUR
  
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	53.611.200 EUR
Auszahlungen auf	84.443.600 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.261.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.747.000 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.350.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	29.258.900 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	394.000 EUR

### **§ 2 Kredite**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4 Steuerhebesätze**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                         | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 350 v. H. |

#### **§ 5 Wertgrenzen**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

Straßenbaumaßnahmen werden als Einzelmaßnahme dargestellt, sofern sie das aktuelle Haushaltsjahr betreffen. In der Mittelfristplanung sind die Straßen in Arealen geplant.

3. Die Wertgrenze, ab der erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 EUR festgesetzt.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet gem. § 70 Abs. 1 BbgKVerf die Kämmerin.

Aufwendungen, die keine Auszahlungen nach sich ziehen, sind nicht als erheblich anzusehen.

Gleiches gilt für Jahresabschlussbuchungen.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 500.000 EUR und
  - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000 EURfestgesetzt.

Blankenfelde-Mahlow, den 19. Dezember 2019

*gez. Schwuchow*

Michael Schwuchow  
Bürgermeister

## **Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Blankenfelde-Mahow (Straßenreinigungssatzung - StrRS)**

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38]) und § 49 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow auf ihrer Sitzung am 19.12.2019 folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Die in geschlossener Ortslage der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow gelegenen öffentlichen Straßen unterliegen der Reinigungspflicht. Diese betreibt die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow als öffentliche Einrichtung.
2. Wird die Straße oder ein Straßenabschnitt von der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow gereinigt, so besteht für die jeweiligen Anlieger Anschlusszwang.
3. Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf den Fahrbahnen, Geh- und Radwegen und auf dem jeweiligen Straßenbegleitgrün. Die Straßenreinigung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.  
Der Winterdienst der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow beinhaltet das Schneeräumen sowie Bestreuen insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.
4. Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow ist berechtigt, Reinigungspflichten auf öffentlichen Straßen im Rahmen des Brandenburgischen Straßengesetzes auf die Eigentümer erschlossener Grundstücke zu übertragen.
5. Erschlossen im Sinne der Straßenreinigungssatzung ist ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch schlechthin eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
6. Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die nach dem Brandenburgischen Straßengesetz dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Sofern ein Gehweg nicht vorhanden ist, gilt ein Streifen von jeweils 1,5 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze als Gehweg.



7. Anlieger im Sinne der Satzung ist der Grundstückseigentümer des an der Straße liegenden Grundstückes. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Eigentümers nach Satz 1 der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte; bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

## **§ 2**

### **Übertragung der Reinigungspflichten auf die Anlieger**

Die Reinigung und Winterwartung der Straßen werden in dem, in §§ 3 und 4 festgelegtem Umfang den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke auferlegt. Dabei bestimmt die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht Umfang, Art und Reihenfolge der Reinigungs-, Streu- und Schneeberäumungsmaßnahmen.

## **§ 3**

### **Art und Umfang der Reinigungspflichten**

1. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der vor dem Grundstück verlaufenden Fahrbahn bis zur Fahrbahnmitte, bei getrennten Fahrbahnen bis zum Trennstreifen, den Geh- und Radweg, den zu dem Grundstück abzweigenden Gehweg, die Zufahrt, die Parkbuchten und die Grünstreifen. Hiervon ausgenommen sind die Fahrbahnen jeweils ohne Parkbuchten, die in dem als Anlage aufgeführten Straßenverzeichnis aufgezählt sind und durch die Gemeinde gereinigt werden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Sofern ein Gehweg nicht vorhanden ist, gilt ein Streifen von jeweils 1,5 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze als Gehweg.
3. Kehricht und sonstiger Unrat ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich durch den Anlieger von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen und gemäß den gesetzlichen Regelungen zur Abfallentsorgung zu entsorgen. Von den Grünstreifen, Randstreifen, Geh- und Radwegen und von den Grundstücken darf das Laub nicht auf die Fahrbahn verbracht werden.
4. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach Abs. 2 verpflichteten Anlieger nicht von seiner Reinigungspflicht.
5. Gossen, Rinnen, Einläufe in Kanalisationsanlagen, Schachtabdeckungen, Schieberklappen, andere Schalt- und Absperrvorrichtungen für öffentliche Versorgungsleitungen, Hydranten und Baumscheiben sind von Ablagerungen einschließlich Laubansammlungen freizuhalten. Insbesondere ist der Grünwuchs in den Rinnsteinen zu entfernen.
6. Bei der Reinigung ist einer übermäßigen Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z. B. Frost) entgegenstehen.

7. Die zu reinigenden Flächen dürfen nicht beschädigt werden.
8. Sind mehrere Anlieger für die gleiche Reinigungstrecke reinigungspflichtig (z.B. bei vorder- und hinterliegenden Grundstücken, dies gilt auch bei so genannten Hammergrundstücken), so obliegt ihnen diese Aufgabe gemeinsam. Vorder- und Hinterliegergrundstücke bilden eine Reinigungseinheit. Sie sind gleichermaßen zur Wahrnehmung ihrer Anliegerpflichten verantwortlich. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes. Die Anlieger von Hammergrundstücken sind neben dieser Reinigungspflicht zusätzlich für die Breite ihrer Zufahrt als Hinterlieger allein verantwortlich. Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z. B. Anliegergrundstück als Garagenhof oder Stellplatz) kann der Bürgermeister durch Bescheid die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung festlegen.
9. Bei einer Hilfestellung durch Dritte geht die Reinigungspflicht nicht über, sondern verbleibt beim Anlieger. Dieser haftet dann auch für das Handeln des Dritten. Auf Antrag des Anliegers kann jedoch auch ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow mit deren Zustimmung die Reinigungspflichten und/oder den Winterdienst übernehmen.

#### **§ 4**

#### **Art und Umfang der Winterwartung**

1. Die Winterwartung umfasst bei Eis- und/oder Schneeglätte die Freihaltung und Bestreuung des vor dem Grundstück verlaufenden Geh-, oder Geh- und Radweges in einer Breite von mindestens 1,50 Meter. Hiervon ausgenommen sind die Fahrbahnen ohne Parkbuchten, Geh- und Radwege, die in dem als Anlage aufgeführten Straßenverzeichnis aufgezählt sind und durch die Gemeinde im Winter gewartet werden.
2. Sofern ein Gehweg nicht vorhanden ist, gilt ein Streifen von jeweils 1,5 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze als Gehweg.
3. Der Schnee des Gehweges ist an der Seite anzuhäufen, die dem eigenen Anliegergrundstück am nächsten ist. Wo dies nicht möglich ist, ist er so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
4. Die Beräumung und Bestreuung hat so zu erfolgen, dass die Geh- und Radwege von den Verkehrsteilnehmern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt gefahrlos benutzt werden können und ein Begegnungsverkehr möglich ist. Näheres hierzu regelt § 5.
5. Die Einläufe von Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Eis und/oder Schnee freizuhalten. Eis und/oder Schnee von den Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.
6. Der Anlieger hat die erforderlichen Streumittel selbst zu beschaffen, zu bevorraten und zum Ende des Winters aufzunehmen und zu entsorgen. Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

stellt den Anliegern Streusand an den im Lokalanzeiger für die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow bekannt gemachten Orten kostenlos zur Verfügung. Das befreit den Anlieger aber nicht von der Pflicht nach Satz 1.

7. Die Bestreuung hat mit abstumpfenden Mitteln zu erfolgen. Die Verwendung von Asche, Sägespänen, Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen, mit Ausnahme zugelassener Feuchtsalzgemische, ist verboten. Ausnahmsweise können Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet werden:
  - a) an besonders gefährlichen Stellen des Gehweges, wie auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefällen- bzw. Steigungsstrecken
  - b) zur Freihaltung von Eis und/oder Schnee bei öffentlichen Versorgungsanlagen, z. B. Schieberkappen, Hydranten sowie
  - c) in besonders klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.
8. An den Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse muss der Gehweg so von Schnee freigehalten und bei Glätte abgestumpft werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
9. Ist der Winterdienst für die Fahrbahn auf die Grundstückseigentümer übertragen, so sind bei Eis- und/oder Schneeglätte, gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder –einmündungen der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
10. Die zu räumenden Flächen dürfen nicht beschädigt werden.
11. Sind mehrere Anlieger für die gleiche Reinigungstrecke winterwartungspflichtig (z. B. bei vorder- und hinterliegenden Grundstücken, dies gilt auch bei so genannten Hammergrundstücken), so obliegt ihnen diese Aufgabe gemeinsam. Vorder- und Hinterliegergrundstücke bilden eine Reinigungseinheit. Sie sind gleichermaßen zur Wahrnehmung ihrer Anliegerpflichten verantwortlich. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes. Die Anlieger von Hammergrundstücken sind neben dieser Reinigungspflicht zusätzlich für die Breite ihrer Zufahrt als Hinterlieger allein verantwortlich. Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z. B. Anliegergrundstück als Garagenhof oder Stellplatz) kann der Bürgermeister durch Bescheid die Reihenfolge der Verpflichtung zur Winterwartung abweichend von vorstehender Regelung festlegen.

## **§ 5**

### **Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Eis- und/oder Schneeglätte**

Die Geh- und Radwege sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr vom Schnee zu beräumen und bei Eis- und/oder Schneeglätte zu bestreuen. Der Schutz der Fußgänger hat Vorrang gegenüber dem Fahrzeugverkehr und das Streuen hat Vorrang vor dem Räumen. Bei erneutem Schneefall und erneut einsetzender Eis- und/oder Schneeglätte sind die Gehwege und Straßen wiederholt zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht beginnt jedoch erst

nach Beendigung des Schneefalles und/oder Bildung der Eisglätte. Die Räum- und Streupflicht endet um 20:00 Uhr.

## **§ 6 Gebühren**

Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow erhebt für die von ihr durchgeführten Reinigungen einschließlich des Winterdienstes auf den sich aus der Anlage ergebenden öffentlichen Straßen gemäß § 4 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) und der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in der jeweils gültigen Fassung Gebühren. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 3 Abs. 1 seine Reinigungspflichten verletzt
  - b) § 3 Abs. 3 Kehricht und sonstigen Unrat nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt
  - c) § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 5 seinen Freihaltepflichten nicht nachkommt
  - d) § 3 Abs. 7, § 4 Abs. 10 die zu reinigenden bzw. zu räumenden Flächen beschädigt
  - e) § 4 Abs. 1, 3, 4, 8, § 5 seine Streupflichten verletzt
  - f) § 4 Abs. 7 eine abweichende Bestreuung vornimmt
  
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

1. Die Straßenreinigungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow veröffentlicht.
  
2. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in ihrer Fassung vom 30.11.2017 außer Kraft.

Blankenfelde-Mahlow, den 20. Dezember 2019

*gez. Schwuchow*

Michael Schwuchow  
Bürgermeister

## **Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow**

### **Straßengruppe A**

#### **Blankenfelde, Dahlewitz und Mahlow**

Auf den in dieser Gruppe aufgeführten Fahrbahnen führt die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow monatlich die Straßenreinigung und, abhängig von der Witterung, den Winterdienst durch. Die Reinigung und der Winterdienst auf den nicht nachfolgend genannten Fahrbahnen, bzw. Geh- und Radwegen und sonstigen Flächen im Straßenland sind den Anliegern übertragen.

#### **Blankenfelde**

##### Fahrbahn

Berliner Damm (OD der L 792)

Blankenfelder Dorfstraße (OD der L 792)

Brandenburger Platz

von Eichendorffstr. über H.-Heine-Str., Fasanenweg bis P.-Gerhardt- Str.

Carl-von-Ossietzky-Straße

Dietrich-Bonhoeffer-Straße

vierspurig mit Mittel-Grünstreifen bis Kreisverkehr

Erich-Klausener-Straße

Heinrich-Heine-Straße

Jühnsdorfer Weg

Karl-Liebknecht-Straße

Karl-Marx-Straße

Max-Liebermann-Ring

Moselstraße

Mozartweg

zwischen Karl-Marx-Straße und Erich-Klausener-Straße

Oderstraße

Pappelallee

Potsdamer Damm (OD der L 40)

Rembrandtstraße

zwischen Trebbiner Damm und Jühnsdorfer Weg

Tiliastraße

von Dietrich-Bonhoeffer-Straße bis Verkehrsinsel vor dem Vogelkirschenring

Trebbiner Damm (OD der L 792)

Triftstraße

zwischen Dorfstraße und Sportplatz

Zossener Damm (OD der L 40)

##### Parkplätze

Karl-Liebknecht-Straße

Mozartweg

Die Reinigung der Parkplätze wird von der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow durchgeführt. Die hieraus entstehenden Kosten trägt die Gemeinde.

## **Dahlewitz**

### Fahrbahn

Am Bahnhofsschlag  
Bahnhofstraße  
Dahlewitzer Dorfstraße  
Thälmannstraße (L 40)

### Parkplätze

Parkplatz verlängerte Breitscheidstraße

Die Reinigung der Parkplätze wird von der Gemeinde Blankenfede-Mahlow durchgeführt. Die hieraus entstehenden Kosten trägt die Gemeinde.

## **Mahlow**

### Fahrbahn

Albrechtstraße  
zwischen Trebbiner Straße und Ibsenstraße  
Am Bahnhof  
Alt Glasow  
im Bereich Ortslage Glasow  
Beethovenstraße  
Berliner Damm (OD der L 792)  
Berliner Straße  
Blankenfelder Weg  
Ernst-Thälmann-Platz  
Ernst-Thälmann-Straße  
zwischen Ibsenstraße und Poststraße  
zweispurige Fahrbahn mit Mittel-Grünstreifen  
Glasower Damm  
ohne Seitenstraßen Glasower Damm im Bereich der Hausnummern 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 30a und 54, 56, 58, 60  
Goethestraße  
Heimstättenstraße (einschließlich Bahnhofsvorplatz)  
Immanuel-Kant-Straße  
zwischen Ibsen- und E.-Thälmann-Str.  
Im Roten Dudel  
Herbert-Tschäpe-Straße  
Ibsenstraße  
Leonard-Bernstein-Ring  
Lichtenrader Straße  
Mahlower Dorfstraße  
(ohne Zweigstraße vor der Schule im Bereich der Haus- Nr. 4 - 6)  
Mahlower Straße  
Marienfelder Straße  
im Waldblick zwischen Dorfstraße und Ziethener Straße

Richard-Wagner-Chaussee  
zwischen Berliner Damm und Beethovenstraße  
Selchower Weg  
Teltower Straße (OD der L 76)  
Trebbiner Straße  
zwischen Bahnübergang (Ecke Heimstättenstr.) und L 76  
Ziethener Straße  
Im Waldblick zwischen Lichtenrader Straße und Marienfelder Straße

#### Parkplätze

Bahnhofsparkplatz an der Mahlower Straße

#### **Reinigung und Winterdienst der Bushaltestellen im Gemeindegebiet**

Bei allen Bushaltestellen im Gemeindegebiet führt die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow die Reinigung und den Winterdienst durch.

#### **Straßengruppe B**

##### **Blankenfelde, Dahlewitz - Ort, Mahlow, Groß Kienitz - Ort und Jühnsdorf**

Auf den in dieser Gruppe aufgeführten Fahrbahnen bzw. Geh- und Radwegen führt die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow abhängig von der Witterung den Winterdienst durch. Die Straßenreinigung (Fahrbahn und Geh- bzw. Radweg) wird vollständig und der Winterdienst insoweit, als die Fahrbahn bzw. der Geh- und Radweg nicht genannt werden, auf die Anlieger übertragen.

#### **Blankenfelde**

##### Fahrbahn

Albrecht-Dürer-Straße  
zwischen Zossener Damm und Rembrandtstraße  
Am Stechberg  
August-Bebel-Straße  
Bachstraße  
Drosselsteig  
Eichendorffstraße  
Heckenrosenstraße  
Käthe-Kollwitz-Straße  
zwischen Albrecht-Dürer-Straße und Jühnsdorfer Weg  
Märkische Promenade  
zwischen Birkenweg und An den Vier Ruten  
Rhönstraße  
Wilhelm-Raabe-Straße

##### Geh- und Radweg

Fritz-Reuter-Weg  
zwischen Berliner-Damm und Bebauung August-Bebel-Straße  
Zossener Damm

## **Dahlewitz - Ort**

### Fahrbahn

Am Waldrand  
Bahnhofsplatz  
Bertolt-Brecht-Straße  
Breitscheidstraße  
Gorkistraße  
Gutsbahntrasse  
Groß Kienitzer Landstraße (L 402)  
Parkstraße  
Straße 12  
Waldstraße  
Zum Sandberg  
Zum Storchennest (nur befestigter Teil)

### Parkplätze

Parkplatz zw. neuem Bürgerhaus u. Bahnhofstr.

### Geh- und Radweg

Radweg entlang der Bahnhofstraße  
ausschließlich auf der südlichen Seite der Bahnhofstraße zwischen Thälmannstraße und  
Ortsteilgrenze zu Blankenfelde  
Friedhofsweg  
Radweg zwischen Wohnbebauung und Einmündung Kiefernstraße

## **Mahlow**

### Fahrbahn

Arcostraße  
zwischen Ziethener Str. u. Stadtgrenze Berlin  
Arnold-Böcklin-Straße  
zwischen Steinstr. u. Anselm-Feuerbach-Straße  
Hubertusstraße  
zwischen Arco- und Keplerstr.  
Karl-Marx-Platz  
Keplerstraße  
zwischen Zeppelin- und Hubertusstr.  
Luisenstraße  
Mahlower Dorfstraße  
kommunaler Teil vor der Schule im Bereich der Haus- Nr. 4 - 6  
Maxim-Gorki-Straße  
zwischen Luisenstr. und Bahnhofstr.  
Platz der Freiheit  
Poststraße  
zwischen Heimstättenstr. u. E-Thälmann-Str.  
Rathenaustraße



zwischen Ernst-Thälmann-Platz und Kita  
Schulstraße  
bis Waldweg  
Virchowstraße  
Zeppelinstraße  
zwischen Arco- und Kepplerstr.

#### Geh- und Radweg

Geh- und Radweg Blankenfelder Weg  
Geh- und Radweg Glasower Damm  
ausschließlich auf der östlichen Seite des Glasower Damms  
Radweg entlang der Lichtenrader Straße u. Ziethener Straße  
zwischen L 76 und Beginn der Bebauung Waldblick

#### **Groß Kienitz**

##### Fahrbahn

OD der L 402 (Groß Kienitzer Dorfstraße/Rotberger Str.)  
Eintrachtstraße  
ohne Stichstraßen  
Groß Kienitzer Dorfstraße  
zwischen Rotberger Str. u. Weidendamm  
Pristerweg  
bis zur Einmündung Eintrachtstr.

#### **Jühnsdorf**

##### Fahrbahn

Dorfstraße (L 792 und Dorfaue/ westlicher Abzweig)  
Glasower Weg  
Lankeweg  
Schäferei

#### **Straßengruppe C**

##### **Mahlow – Gewerbegebiet, Dahlewitz – Gewerbegebiet und Groß Kienitz – Gewerbegebiet**

Auf allen Verkehrsflächen, ausgenommen der Grundstückszufahrten, die kein Geh- und Radweg sind, werden die Straßenreinigung, der Winterdienst und die Pflege des Straßenbegleitgrüns durch die Gemeinde Blankenfede-Mahlow durchgeführt.

#### **Mahlow**

Am Lückefeld  
Krügers Land  
zwischen Ibsenstraße und Am Lückefeld  
Neue Straße  
von Krügers Land bis einschließlich Postverteilzentrum Hausnummer 6

### **Dahlewitz**

An der Dahlewitzer Heide  
im Gewerbegebiet ab Ende Wohnbebauung bis zum Wendehammer  
Eschenweg (südlicher Teil)  
Jagdweg  
Kiefernstraße  
Ludwig-Erhard-Ring  
Mittelstraße  
Wildwechsel  
Zülowstraße

### **Groß Kienitz**

Am Weidendamm  
Hermann-Gebauer-Straße  
Otto-Porath-Platz  
Weidendamm  
Willy-Grothe-Platz

### **Abkürzungen**

B – Bundesstraße  
OD – Ortsdurchfahrt  
K – Kreisstraße  
L – Landesstraße

## **Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS)**

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38]) und § 49 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2019 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebung von Gebühren**

1. Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung durchzuführende Straßenreinigung und den Winterdienst auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage Gebühren.
2. Innerhalb geschlossener Ortslage liegen Grundstücke dann, wenn diese sich ortsauwärts noch vor der Grenze der Ortsdurchfahrt (OD-Stein) befinden.
3. Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 % der Gesamtkosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes nicht überschreiten.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner, Gebührentatbestand**

1. Gebührensschuldner ist der Eigentümer eines Grundstücks, wenn dieses durch eine im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung (Anlage zu StrRS) aufgeführten Straße erschlossen wird. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Eigentümers nach Satz 1 der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte; bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
2. Mehrere Miteigentümer eines Grundstückes sind hinsichtlich der Straßenreinigungsgebühr Gesamtschuldner.

3. Bei Eigentumswechsel bleibt der bisherige Eigentümer solange gebührenpflichtig, wie er nach dem Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, grundsteuerpflichtig ist. Von dieser Regelung bleiben privatrechtliche Ansprüche des Veräußerers gegenüber dem Erwerber unberührt.
4. Der Gebührentatbestand gilt als erfüllt, wenn die Straße, von der das Grundstück erschlossen wird, im Rahmen der gemeindlichen Straßenreinigung gereinigt wird und hierbei Anschlusszwang für den Eigentümer besteht.

### **§ 3**

#### **Hinterliegergrundstücke**

1. Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an die Straße angrenzen, von dieser aber erschlossen werden.
2. Neben den Eigentümern an der Straße anliegender Grundstücke werden auch die Eigentümer hinterliegender erschlossener Grundstücke zu Gebühren herangezogen und zwar zu gleichen Bedingungen wie die Eigentümer der anliegenden Grundstücke.

### **§ 4**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

1. Maßstab für die Gebühr ist die auf volle Meter gerundete Quadratwurzel der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigende Straße erschlossen sind, die Zahl der Reinigungen sowie die Art der Reinigung und des Winterdienstes. Festlegungen dazu werden im Rahmen der Regelungen der Straßenreinigungssatzung getroffen.
2. Bei gebührenpflichtigen Grundstücken mit einer Gesamtfläche von mehr als 3.000 m<sup>2</sup> und mit einer tatsächlich teilweisen Nutzung als land- oder forstwirtschaftliche Fläche (so genannte Bauerngrundstücke) wird die Fläche des Grundstücks nur bis zu einer Tiefe von 60 m (Tiefenbegrenzungslinie) bei der Berechnung nach Absatz 1 berücksichtigt. Die Tiefenbegrenzungslinie verläuft parallel zur Grenze des Grundstücks mit der Straße. Bei Hinterliegergrundstücken, die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen, gilt die Fläche zwischen der längsten Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, und einer im Abstand von 60 m parallel dazu verlaufenden Linie als Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1.  
Die Gebührenschilder haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow nach vorheriger Anmeldung das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
3. Bestehen für ein Grundstück die rechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung von mehreren Straßen, wie z. B. bei Eckgrundstücken, und unterliegen mindestens zwei Straßen hiervon der von der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow durchgeführten Straßenreinigung, so werden die Beträge gemäß Abs. 1 und 2 für jede Straße ermittelt. Die Gebühr beträgt 2/3 der Summe der Beträge.

4. Die Gebühren für die Reinigung und Durchführung des Winterdienstes, der gemäß Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen, betragen jährlich
  - in der Straßengruppe A:  
**1,14 EUR** je Meter Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche
  - in der Straßengruppe B:  
**0,24 EUR** je Meter Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche
  - in der Straßengruppe C:  
**3,33 EUR** je Meter Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche.

## **§ 5**

### **Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in welchem die regelmäßige Reinigung der Straße einsetzt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
2. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
3. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Ein Minderungsanspruch besteht nicht, wenn für weniger als zwei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher, im Interesse der Allgemeinheit liegenden Maßnahmen, nicht im vollen Umfang auf der gesamten Straße ausgeführt werden kann. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
4. Die Gebühr wird mit einem Abgabenbescheid festgesetzt. Sie kann auch mit anderen Grundbesitzabgaben in einem gemeinsamen Bescheid erhoben werden.
5. Die Gebühr ist fällig
  - a) je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., wenn die Gebühr 30,00 € übersteigt,
  - b) je zur Hälfte ihres Jahresbetrages am 15.02. und 15.08., wenn die Gebühr zwar 15,00 €, aber nicht 30,00 € übersteigt,
  - c) als Jahresbetrag am 15.08., wenn die Gebühr 15,00 € nicht übersteigt.Die Gebühr kann auch auf Antrag vom Gebührenschuldner als Jahresbetrag bis zum 01.07. entrichtet werden, wenn der Antrag spätestens zum 30.09. des Vorjahres gestellt wurde.
6. Die Gebühr kann gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 4b KAG i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Abgabenordnung (AO) vier Jahre rückwirkend festgesetzt werden. Bei rückwirkender Gebührenfestsetzung sind die Gebühren innerhalb eines Monats nach Zugang des Abgabenbescheides zu entrichten.

**§ 6**  
**Vorausleistungen**

Bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides sind zu den Fälligkeitsterminen Vorausleistungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten. Zuwenig entrichtete Vorausleistungen sind nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides nach zu entrichten; zuviel entrichtete Vorausleistungen können mit noch fällig werdenden Abgaben verrechnet werden. Überzahlungen werden erstattet.

**§ 7**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow kann Ansprüche aus dieser Satzung ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung der Gebühren bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. In besonderen Härtefällen kann die Gemeinde Blankenfelde die Gebühren ganz oder teilweise erlassen. Die Stundung und der Erlass von Gebühren aus dieser Satzung erfolgen grundsätzlich nur auf Antrag.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

1. Die Straßenreinigungsgebührensatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow veröffentlicht.
2. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow vom 30.11.2017 außer Kraft.

Blankenfelde-Mahlow, den 20. Dezember 2019

*gez. Schwuchow*

Michael Schwuchow  
Bürgermeister

---

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Blankenfelde-Mahlow am 19.12.2019 beschlossen.

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow gemäß § 1 der Bekanntmachungsverordnung vom 01.12.2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15.08.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.29) im „Amtsblatt für die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow“ angeordnet.

Blankenfelde-Mahlow, 20. Dezember 2019

*gez. Schwuchow*

Michael Schwuchow  
Bürgermeister

---

Lesefassung der

### **Hauptsatzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow**

vom 19. Dezember 2019

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in ihrer Sitzung am 19.12.2019 folgende Hauptsatzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Name der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Blankenfelde-Mahlow“.
- (2) Sie hat die Rechtstellung einer amtsfreien Gemeinde.

#### **§ 2**

##### **Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Gold mit blauer Wellenleiste in der Schildhauptstelle eine aus dem unteren Schildrand wachsende grüne fünfblättrige Linde, überhöht von einem abgeflachten roten Leistensparren (Anlage 1).
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist von Gold, Grün und Gold im Verhältnis 1:5:1 gespalten, mittig belegt mit dem Gemeindewappen (Anlage 2).

- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der in Großbuchstaben gehaltenen Umschrift im oberen Teil: Gemeinde Blankenfelde-Mahlow und im unteren Teil: Landkreis Teltow-Fläming. Im oberen Teil zeigen die Füße, im unteren Teil die Köpfe der Buchstaben zum Wappenbild. Die Dienstsiegel haben einen Durchmesser von 35 Millimeter, 20 Millimeter oder 13 Millimeter (Anlage 3).

### **§ 3 Dachmarke**

Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow verwendet die Dachmarke „Groß Grün“. Sie verfolgt dabei folgende Ziele:

- a) Die Förderung der Gemeinschaft und des Miteinanders, indem ein symbolisches Dach geschaffen wird, welches das Zusammenwachsen der Menschen und Ortsteile wirksam unterstützt, ohne deren Identität anzutasten.
- b) Die Unterstützung von Gewerbetreibenden und Dienstleistern bis hin zu großen Unternehmen.
- c) Die Förderung der Attraktivität der Region als Lebens- und Arbeitsraum.

Hierzu wird ein eigenes Logo verwendet (Anlage 4).

### **§ 4 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre Einwohner in Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  - a) Einwohnerfragestunden im Rahmen der Sitzungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses sowie
  - b) durch Einwohnerversammlungen.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer gesonderten Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung näher geregelt.

### **§ 5 Beteiligung von Interessengruppen**

- (1) Die Gemeindevertretung legt folgende besondere Beteiligungsformate fest:
  - a) Beauftragte und ihre Stellvertreter
    - Berichterstattung zur Tätigkeit erfolgt einmal jährlich im jeweiligen Fachausschuss
  - b) Beiräte
    - Berichterstattung zur Tätigkeit erfolgt einmal jährlich im jeweiligen Fachausschuss



- c) Konferenz
    - Ergebnispräsentation gegenüber den Gemeindevertretern
  - d) Informelle Gremien.
- (2) Folgende Beteiligungsformate werden nachfolgenden Interessengruppen für die Dauer ihrer Wahlperiode zugeordnet:
- a) Beauftragte und Stellvertreter werden für folgende Bereiche berufen und ggf. abberufen:
    - Zur Vertretung der Interessen von Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen und von Einwohnern mit Migrationshintergrund (Integrationsbeauftragter).
    - Zur Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragter).
  - b) Beiräte werden für folgende Bereiche berufen:
    - Zur Vertretung der Interessen der Senioren (Seniorenbeirat), näheres regelt § 6.
  - c) Konferenzen werden für folgende Bereiche durchgeführt:
    - Zur Beteiligung von Kindern- und Jugendlichen.
  - d) Informelle Gremien werden in folgenden Bereichen beteiligt:
    - Zur Vertretung der Interessen der Sportvereine (Sportstammtisch), näheres regelt § 7.
- (3) Eine vorzeitige Abberufung ist möglich.

## **§ 6 Seniorenbeirat**

- (1) Der Beirat zur besonderen Vertretung der Senioren führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow“.
- (2) Dem Beirat gehören 7 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 50. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow haben. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Zur Findung geeigneter Bewerber erfolgt eine Ausschreibung im Amtsblatt der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow. Der Bürgermeister sammelt alle im Verlauf einer festgesetzten Frist eingehenden Bewerbungen und legt sie dann der Gemeindevertretung zur Entscheidung vor. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaft im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Benannt sind die Bewerber für die Sitze 1 bis 7 entsprechend der Höchstzahl ihrer Ja-Stimmen.

Erhalten mehr Bewerber die gleiche Stimmenzahl als freie Sitze unter ihnen zu vergeben sind, entscheidet das Los.

(4) Ein Mitglied des Seniorenbeirates verliert seinen Sitz im Seniorenbeirat

- a) durch Verzicht,
- b) durch Wegfall der Voraussetzungen seiner jederzeitigen Wählbarkeit,
- c) durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung.

Das Mitglied scheidet aus, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung für den Ausschluss des Mitglieds stimmt.

(5) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow.

## **§ 7 Sportstammtisch**

(1) Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow erkennt als besondere Vertretung der Sportvereine in der Gemeinde den Sportstammtisch an. Der Sportstammtisch führt die Bezeichnung „Sportstammtisch der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow“.

(2) Alle Sportvereine und -gruppen haben ein aktives Teilnahmerecht.

(3) Der Sportstammtisch wählt zur Interessenvertretung zwei Sprecher. Diese sind gegenüber der Gemeinde zu benennen.

(4) Der Sportstammtisch kann eigene Vorhaben zur Weiterentwicklung von Sport- und Freizeitangeboten in der Gemeinde einbringen. Darüber hinaus werden sie zu Entscheidungen, die mit der Entwicklung, Durchführung und Förderung von Sport- und Freizeitangeboten im Gemeindegebiet in Verbindung stehen, angehört.

(5) Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Sportstammtisch der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow.

## **§ 8 Entscheidung der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde**

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 100.000 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

## **§ 9 Ortsteile**

- (1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:
  - a) Blankenfelde, in den Grenzen der Gemarkung Blankenfelde,
  - b) Mahlow, in den Grenzen der Gemarkung Mahlow,
  - c) Dahlewitz, in den Grenzen der Gemarkung Dahlewitz,
  - d) Jühnsdorf, in den Grenzen der Gemarkung Jühnsdorf,
  - e) Groß Kienitz, in den Grenzen der Gemarkung Groß Kienitz.
  
- (2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgenden festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen:
  - a) Blankenfelde mit 5 Mitgliedern,
  - b) Mahlow mit 5 Mitgliedern,
  - c) Dahlewitz mit 5 Mitgliedern,
  - d) Jühnsdorf mit 3 Mitgliedern,
  - e) Groß Kienitz mit 3 Mitgliedern.
  
- (3) Die Gemeinde hat im Ortsteil Mahlow die bewohnten Gemeindeteile Glasow, Roter Dudel und Waldblick.
  
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Ortsbeiräte werden vor der Sitzung nach § 7 Abs. 5 öffentlich bekannt gemacht.
  
- (5) § 5 findet entsprechend Anwendung.

## **§ 10 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
  
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow“.
  
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

- a) Blankenfelde, Karl-Marx-Straße 4 (vor dem Verwaltungsgebäude),
- b) Blankenfelde, Dietrich-Bonhoeffer-Straße Ecke Kastanienstraße,
- c) Blankenfelde, Max-Liebermann-Ring (vor der Kita/ Schule),
- d) Groß Kienitz, Groß Kienitzer Dorfstraße 14 (vor dem Dorfgemeinschaftshaus),
- e) Jühnsdorf, Dorfstraße 8 (vor dem Gemeindehaus),
- f) Mahlow, Bahnhofsvorplatz (gegenüber S-Bahnhof),
- g) Mahlow, Immanuel-Kant-Straße 3-5 (vor dem Vereinshaus),
- h) Mahlow, Schulstraße 1 (vor der Schule),
- i) Mahlow, Arcostraße 42 (vor Ichthys),
- j) Mahlow, Berliner Damm 171 b,
- k) Dahlewitz, Bahnhofstraße 1, vor der Kita Blausternchen,
- l) Dahlewitz, vor dem Bürgerhaus Bruno Taut Dahlewitz
- m) Dahlewitz, Bahnhofstraße Ecke Breitscheidstraße.

Die Schriftstücke sind 5 volle Werktage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsbeirat des Ortsteils Blankenfelde,
  - a) Blankenfelde, Karl-Marx-Straße 4 (vor dem Verwaltungsgebäude),
  - b) Blankenfelde, Dietrich Bonhoeffer Straße Ecke Kastanienstraße,
  - c) Blankenfelde, Max-Liebermann-Ring (vor der Kita/ Schule),
2. Ortsbeirat des Ortsteils Mahlow,
  - a) Blankenfelde, Karl-Marx-Straße 4 (vor dem Verwaltungsgebäude),
  - b) Mahlow, Bahnhofsvorplatz (gegenüber S-Bahnhof),
  - c) Mahlow, Immanuel-Kant-Straße 3-5 (vor dem Vereinshaus),
  - d) Mahlow, Schulstraße 1 (vor der Schule),
  - e) Mahlow, Arcostraße 42 (vor Ichthys),
  - f) Mahlow, Berliner Damm 171 b,
3. Ortsbeirat des Ortsteils Dahlewitz,
  - a) Blankenfelde, Karl-Marx-Straße 4 (vor dem Verwaltungsgebäude),
  - b) Dahlewitz, Bahnhofstraße 1, vor der Kita Blausternchen,
  - c) Dahlewitz, vor dem Bürgerhaus Bruno Taut Dahlewitz
  - d) Dahlewitz, Bahnhofstraße Ecke Breitscheidstraße

4. Ortsbeirat des Ortsteils Groß Kienitz,
  - a) Blankenfelde, Karl-Marx-Straße 4 (vor dem Verwaltungsgebäude),
  - b) Groß Kienitz, Groß Kienitzer Dorfstraße 14 (vor dem Dorfgemeinschaftshaus),
  
5. Ortsbeirat des Ortsteils Jühnsdorf,
  - a) Blankenfelde, Karl-Marx-Straße 4 (vor dem Verwaltungsgebäude),
  - b) Jühnsdorf, Dorfstraße 8 (vor dem Gemeindehaus).

Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

### **§ 11 Öffentliche Zustellungen und Bekanntmachungen zu Zwangsversteigerungssachen**

Abweichend von § 7 Abs. 2 werden öffentliche Zustellungen und Bekanntmachungen zu Zwangsversteigerungssachen durch Aushang in dem amtlichen Bekanntmachungskasten vor dem Verwaltungsgebäude, Karl-Marx-Str. 4, 15827 Blankenfelde-Mahlow, Ortsteil Blankenfelde bewirkt. Sie können daneben im „Amtsblatt der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow“ abgedruckt werden.

### **§ 12 Sprachliche Gleichbehandlung**

Alle Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung Verwendung finden, gelten sowohl in der männlichen, weiblichen als auch in der diversen Sprachform.

### **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27. September 2018 unverzüglich außer Kraft.
  
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Blankenfelde-Mahlow, den 20. Dezember 2019

*gez. Schwuchow*

Michael Schwuchow  
Bürgermeister

**Anlage 1**



Wappen der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

**Anlage 2**



Flagge der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

**Anlage 3**



Siegel 13mm



Siegel 20mm



Siegel 35mm



**Anlage 4**



Logo der Dachmarke „Groß Grün“